

Satzung der Bezirksschülervertretung Bonn-Rhein-Sieg

§ 1 — DIE BEZIRKSSCHÜLERVERTRETUNG BONN-RHEIN-SIEG

1. Die Bezirksschülervertretung Bonn-Rhein-Sieg (kurz: BSV Bonn-Rhein-Sieg) ist der Zusammenschluss der Schülervertretungen aller öffentlichen und privaten weiterführenden und berufsbildenden Schulen in der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises.
2. Die Bezirksschülervertretung Bonn-Rhein-Sieg ist der Zusammenschluss der Bezirksschülervertretung der Bundesstadt Bonn und der Bezirksschüler*innenvertretung Rhein-Sieg. Alle vorherigen Beschlüsse der beiden BSVen bleiben bestehen, alle Tätigkeiten oder Projekte dieser BSVen führt die BSV Bonn-Rhein-Sieg fort.
3. Die Bezirksschülervertretung gibt allen Schülern von freien und privaten Schulen im Bezirk die Möglichkeit, gleichberechtigt in der BSV mitzuarbeiten.
4. Die Bezirksschülervertretung ist nach dem RdErl. d. Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalens v. 22.11.1979 zur Mitwirkung der SV in der Schule als überörtlicher Zusammenschluss der Schülervertretungen und Institution der Bundesstadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises beim Regierungspräsidenten Düsseldorf anerkannt.
5. Der Verband hat den Sitz in der Bundesstadt Bonn.
6. Ein Geschäftsjahr ist ein Schuljahr.

§ 2 — ZWECK DES VERBANDES

1. Zweck des Verbandes ist es, sich für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen und materiellen Interessen der Schüler einzusetzen und sie zu vertreten. Dieser Zweck ist oberster Handlungsgrundsatz für alle Mitglieder und Delegierten im Vorstand und in der Bezirksdelegiertenkonferenz.
2. Aufgabe des Verbandes ist es weiterhin, zur Information, Unterstützung und engeren Zusammenarbeit der Schülervertretungen im Bezirk beizutragen.
3. Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes sind insbesondere:
 - Die Entwicklung und Unterstützung von Aktionen der Schülerschaft
 - Die Zusammenarbeit mit demokratischen Organisationen, Verbänden und Vereinen
 - Die Arbeit des Verbandes in Delegiertenkonferenzen und Arbeitskreisen auf allen Ebenen
 - Die Öffentlichkeits- und Pressearbeit
 - Die Einflussnahme auf Entscheidungen von Stadträten und Stadtverwaltungen des Bezirkes
 - Die Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen der Eltern- und Lehrerschaft
 - Das Angebot von Rechtsberatung
4. Die Zusammenarbeit mit frauen- und männerfeindlichen, homophoben, rassistischen, antisemitischen und behindertenfeindlichen Organisationen ist untersagt.
5. Die Bezirksschülervertretung nimmt ein schulpolitisches Mandat wahr. Sie darf sich nicht offiziell zu nicht-schulrelevanten politischen Themen äußern.

§ 3 — ORGANE DES VERBANDES

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - die Bezirksdelegiertenkonferenz
 - der Bezirksvorstand
 - die Bezirksarbeitskreise
 - der Bezirksschülersprecher und seine beiden Stellvertreter
 - die Finanzreferenten
 - die Bezirksverbindungslehrer
 - das Mitglied des Schulausschusses Bonn und sein Stellvertreter
 - das Mitglied des Kinder- und Jugendrings Bonn und sein Stellvertreter
 - das Mitglied des Schulausschusses Siegburg und sein Stellvertreter

§ 4 — BEZIRKSDELEGIERTENKONFERENZ

1. Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ der Bezirksschülervertretung. Sie entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten. Ausnahmen regelt § 5 Abs. 14.
2. Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt auf der ersten Sitzung des Geschäftsjahres, die zwischen der sechsten und der zehnten Woche nach Ende der Sommerferien stattfinden muss, die Mitglieder des Bezirksvorstandes, die Landesdelegierten, ein volljähriges Mitglied für den Schulausschuss der Bundesstadt Bonn, dessen volljährigen Stellvertreter, ein Mitglied für den Kinder- und Jugendring der Bundesstadt Bonn, dessen Stellvertreter, sowie ein Mitglied für den Schulausschuss der Stadt Siegburg und dessen Stellvertreter. Die Mitglieder in den genannten Ausschüssen, können nur Schüler mit Wohnsitz in der entsprechenden Stadt sein.
3. Die Bezirksdelegiertenkonferenz entlastet den Bezirksvorstand per Abstimmung mit einer 1/3-Mehrheit.
4. Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann dem Bezirksvorstand Aufträge erteilen.
5. Die Bezirksdelegiertenkonferenz bzw. die Bezirksschülervertretung ist nicht berechtigt, den Schülervertretungen der einzelnen Schulen Arbeitsaufträge zur Gestaltung ihrer Arbeit zu erteilen. Es ist ihr jedoch gestattet, Vorschläge zur Bereicherung der SV-Arbeit zu machen.
6. Der Bezirksvorstand ist der Bezirksdelegiertenkonferenz verpflichtet.
7. Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirksdelegiertenkonferenz sind alle ordentlich gewählten Delegierten der angeschlossenen Schülervertretungen sowie alle gewählten Mitglieder des Bezirksvorstandes.
8. Jede Schule wählt für je angefangene 250. Schüler einen Delegierten.
9. Sofern eine Schule keine Delegierten gewählt hat, können die Mandate der Schule in entsprechender Anzahl durch jeden Schüler der Schule wahrgenommen werden.
10. Alle Schüler des Bezirks können an der Bezirksdelegiertenkonferenz mit Rederecht teilnehmen. Alle weiteren Gäste haben ebenfalls Rederecht. Auf Antrag kann ihnen dieses Rederecht mit einer 2/3-Mehrheit entzogen werden.
11. Die Bezirksdelegiertenkonferenz wird vom Bezirksvorstand einberufen. Der Bezirksvorstand muss die Bezirksdelegiertenkonferenz einberufen, wenn mindestens fünf der angeschlossenen Schülervertretungen dies beantragen. Die Anträge müssen schriftlich eingebracht werden.
12. Die Bezirksdelegiertenkonferenz tritt mindestens einmal pro Schulhalbjahr zusammen.
13. Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin die vorläufige Tagesordnung an alle angeschlossenen Schülervertretungen versandt wurde.
14. Die Bezirksdelegiertenkonferenzen werden vom Tagespräsidium geleitet. Der Bezirksvorstand kann Personen vorschlagen. Diese müssen von der Bezirksdelegiertenkonferenz per Abstimmung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.
15. Über jede Sitzung der Bezirksdelegiertenkonferenz muss eine Niederschrift geführt werden, die den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Bezirksdelegiertenkonferenz zugesandt und auf der Website der BSV veröffentlicht wird. Die Niederschrift ist gültig, wenn sie von der nächsten Bezirksdelegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.
16. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung der Bezirksschülervertretung.

§ 5 — DER BEZIRKSVORSTAND

1. Der Bezirksvorstand vertritt den Verband in der Öffentlichkeit. Er trägt die politische Verantwortung für die Arbeit der Bezirksschülervertretung.
2. Der Bezirksvorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Bezirksdelegiertenkonferenz verantwortlich.
3. Dem Bezirksvorstand gehören an:
 - a. fünf Vorstandsmitglieder

- b. einem Bezirksschülersprecher
 - c. dem stellvertretendem Bezirksschülersprecher, der Schüler in Bonn sein muss
 - d. dem stellvertretendem Bezirksschülersprecher, der Schüler im Rhein-Sieg-Kreis sein muss
 - e. zwei Finanzreferenten, von denen einer volljährig sein muss
 - f. der Landesdelegierte, mit den meisten Stimmen, ohne regulärem Vorstandsposten
4. Die beiden Finanzreferenten verwalten die gesamten Finanzen, sind jedoch ohne die Bezirksschülersprecher nicht handlungsfähig.
 5. Die Bezirksschülersprecher nehmen automatisch die Aufgaben eines Pressesprechers wahr.
 6. Die Anzahl der Landesdelegierten bestimmt die Satzung der LandesschülerInnenvertretung.
 7. Alle Mitglieder des Vorstandes haben volles Stimmrecht und sind gleichberechtigt.
 8. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind angehalten, mindestens einmal im Monat eine Bezirksvorstandssitzung durchzuführen.
 9. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl Schüler einer weiterführenden oder berufsbildenden Schule im Bezirk sein.
 10. Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes sind gleichberechtigt. Sie sind gegenüber der Bezirksdelegiertenkonferenz weisungsgebunden. Jedes Mitglied des Bezirksvorstandes hat die Pflicht, alle anderen Mitglieder über seine Entscheidung zu unterrichten. Zur Information der Bezirksdelegierten haben die Mitglieder des Bezirksvorstandes auf den Bezirksdelegiertenkonferenz über ihre Arbeit zu berichten.
 11. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden von der ersten Bezirksdelegiertenkonferenz im Schuljahr für den Zeitraum bis zur Wahl-BDK des nächsten Schuljahres gewählt.
 12. Die Abwahl eines Mitglieds des Bezirksvorstandes ist jederzeit durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Bezirksdelegiertenkonferenz möglich.
 13. Mitglieder des Bezirksvorstandes können jederzeit um ihre Entlassung und Entlastung bitten. Dieser Bitte ist im Allgemeinen Folge zu leisten, wenn der Bezirksschülervertretung nicht durch die vorzeitige Entlassung Schaden entsteht. Die vakante Position muss bei der nächsten BDK neu gewählt werden.
 14. Der Bezirksvorstand hat die Befugnis, auch ohne die Genehmigung der Bezirksdelegiertenkonferenz Entscheidungen zu treffen.
Dies gilt jedoch nur, wenn:
 - a. die Entscheidung noch am gleichen Tag begründet bekannt gemacht wird,
 - b. eine Mehrheit des Vorstandes eine Dringlichkeit sieht.
 15. Ist eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, darf der Vorstand darüber nicht entscheiden. Auf der nächsten Bezirksdelegiertenkonferenz muss diese Entscheidung vom Bezirksvorstand begründet werden.
Auf Antrag kann die Entscheidung mit einer 2/3-Mehrheit rückgängig gemacht werden.
 - a. Die Geschäftsordnung und die Satzung können nur durch die Bezirksdelegiertenkonferenz geändert werden.
 16. Der Bezirksvorstand ist befugt, zur Arbeitsbewältigung Schüler in den Bezirksvorstand zu kooptieren. Sie sind dem Bezirksvorstand rechenschaftspflichtig. Sie werden von dem Bezirksvorstand mit absoluter Mehrheit gewählt und haben ein Rede-, aber kein Stimmrecht.
 17. Die Landesdelegierten und die Ausschussmitglieder sollen in den Vorstand kooptiert werden.

§ 6 — DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Mitglieder der Geschäftsführung sind die Finanzreferenten sowie der Bezirksschülersprecher und seine beiden Stellvertreter.
2. Die Geschäftsführung ist weisungs- und rechnungsbefugt.

3. Die Geschäftsführung darf nicht ohne die Zustimmung des Bezirksvorstandes handeln. Sie hat jedoch ein Vetorecht, wenn die Ausgaben den finanziellen Rahmen überschreiten. Das Veto muss begründet sein.
4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Bezirksvorstand regelmäßig Bericht zu erstatten.
5. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Kontoübergabe an die nächste Geschäftsführung zu gewährleisten.
6. Auf der ersten Bezirksdelegiertenkonferenz im Schuljahr werden zwei Kassenprüfer gewählt. Diese haben die Buchhaltung der Geschäftsführung mindestens einmal vor der nächsten Bezirksdelegiertenkonferenz zu prüfen und das Ergebnis den Bezirksdelegierten und dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen.
7. Die Geschäftsführung entscheidet mit einer einfachen Mehrheit.

§ 7 — DIE BEZIRKSARBEITSKREISE

1. Die Bezirksdelegiertenkonferenz und der Bezirksvorstand können zur Unterstützung der Arbeit des Verbandes weitere Bezirksarbeitskreise einrichten. Die Bezirksarbeitskreise sind themenorientiert.
2. Mit der Einrichtung eines Arbeitskreises ist mindestens ein Mitglied des Bezirksvorstandes verpflichtet, diesen Arbeitskreis zu koordinieren. Alle Mitglieder des Arbeitskreises müssen Schüler einer Schule des Bezirks oder Mitglied einer anderen Bezirksschülervertretung sein.

§ 8 — DIE BEZIRKSVERBINDUNGSLEHRER

1. Die Bezirksverbindungslehrer haben innerhalb des Verbandes eine beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.
2. Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann bis zu drei Bezirksverbindungslehrer wählen.
3. Die Bezirksverbindungslehrer können mit Rederecht an den Sitzungen der Bezirksdelegiertenkonferenz und des Bezirksvorstandes teilnehmen.

§ 9 — UNTERGLIEDERUNGEN UND DACHVERBÄNDE

1. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen von Organen der angeschlossenen Schülervertretungen mit Rederecht teilzunehmen, sofern diese nicht im Einzelfall widersprechen.
2. Die Bezirksschülervertretung ist Mitgliedsverband der LandesschülerInnenvertretung Nordrhein-Westfalen und der Bundesschülerkonferenz, insofern die LSV NRW Mitglied dieser Konferenz ist. Bei Kooperationen mit den Dachverbänden, insbesondere bei Entsendung von Delegierten, haben die Bestimmungen der Satzungen der Dachverbände Vorrang vor eventuell anderslautenden Bestimmungen der Satzung der Bezirksschülervertretung.

§ 10 — GESCHÄFTSORDNUNG

1. Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann der Bezirksschülervertretung mit einer 2/3-Mehrheit eine Geschäftsordnung geben, welche die vorliegende Satzung ergänzt.
[2. Derzeit gilt die Geschäftsordnung vom Beschluss der Bezirksdelegiertenkonferenz am 14. April 2021 der Bezirksschülervertretung.]

§ 11 — PROGRAMMATISCHE GRUNDLAGEN

1. ProgrammatiscHe Grundlage der Bezirksschülervertretung bildet das offizielle Grundsatzpapier.
2. Das Grundsatzpapier ist allgemein gültig und enthält die gesammelten politischen Positionen der Bezirksschülervertretung.

3. Die im Grundsatzpapier festgehaltenen Positionen bilden die inhaltliche Grundlage der Arbeit des Bezirksvorstandes.
4. Änderungsanträge am Grundsatzpapier müssen eine Woche vor der Bezirksdelegiertenkonferenz in schriftlicher Form elektronisch oder per Post dem Bezirksvorstand zugesandt werden.
5. Auf der ersten Bezirksdelegiertenkonferenz im neuen Schuljahr müssen die Delegierten das Grundsatzpapier bestätigen. Auf Antrag muss der neue Vorstand auf der nächsten Bezirksdelegiertenkonferenz eine überarbeitete Fassung zur Abstimmung vorlegen.
6. Auf einer Wahl-BDK kann der alte Vorstand dem neuen Vorstand ein Arbeitsprogramm mitgeben. Dieses wird mit einfacher Mehrheit von der Bezirksdelegiertenkonferenz beschlossen. Das Arbeitsprogramm darf dem Grundsatzpapier inhaltlich nicht wesentlich widersprechen.

§ 12 — SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Satzungsänderungen können nur durch die Bezirksdelegiertenkonferenz mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Änderungsanträge müssen schriftlich mindestens eine Woche vor der Bezirksdelegiertenkonferenz dem Vorstand elektronisch oder per Post zugesandt werden. Sie müssen mit der Einladung zur Bezirksdelegiertenkonferenz den Schülervertretungen zugesandt werden.

§ 13 — SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND GESCHLECHTERKLAUSEL

1. Für alle weitergehenden Fälle gilt die Satzung der LandeschülerInnenvertretung Nordrhein-Westfalen.
2. In Ergänzung zu dieser Satzung gelten die Regelungen des Nordrhein-Westfälischen Schulgesetzes bezüglich der Schülervertretung.
3. Aufgrund der besseren Lesbarkeit verzichten Satzung und Geschäftsordnung auf die Anrede des weiblichen Geschlechts.
Dem liegen keinerlei diskriminierende Absichten zugrunde und alle Geschlechter sind gleichberechtigt.

§ 14 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirkung der übrigen Bestimmungen unberührt.

§ 15 — INKRAFTTRETEN

- a. Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Bezirksdelegiertenkonferenz vom 14. April 2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft.